

Die Untertanen der Herrschaft Schellenberg bitten Johann Adam Andreas von Liechtenstein wegen der hohen Belastungen durch den Krieg um Unterstützung in Form eines Darlehens bzw. teilweisem Erlass der Fron. Ausf. o. O., o. D. [ca. 1704 Januar 25], AT-HAL, H 2610, unfol.

[1] Durchleuchtigster fürst, gnädigster fürst und herr herr.¹

Euer hochfürstlich durchlaucht ist ohne unser wehemiettig und höchst bekümmertem underthänigsten anerineren laider von selbst gnädigist wissendt, und gnädigst vorgestellt worden, waß gestalten bey iezig so gefährlich weit aussehenden kriegs-coniuncturen und dardurch täglich anträngenden unerschwinglichen, ja ferners ohne anderer mitleidender, höchst vermögender sublevation zu übertragender contributionen und anlaags beschwerden aller herrschafftten underthanen beängstiget, und respective ultra possibile eusserstens, und also hartiglich gepresst werden, das es wohl mit heuffig bluetigen zächeren mehrers zu beweinen, als unseres iezmahligen wehe und nottstandes wenigste anmörckhung mit der feder zu thuen.

Nun ist bishero uns der herrschafft Schellenberg gesambten underthanen und unsrem treu unveränderlich zugeschwohrnen desiderio nichts mehrers obgelegen gewest, dan zu ihro hochfürstlich durchlaucht unaußlößbahrem selbst aigenen ehre und reputation dero gnädigste befelch ununderbrüchlich anzuerwerben, auch derselbigen in allen emergentien herrschafftliche præstanda, und sonderbah mit dem frohnen pro posse underthenigist præstiren zu könden, inmassen solches durch gesamlete, des gemainen weesens angewente eusserste crafftten [2] mit überwindung hunger und kumers, der abtrag derer dem ansehen nach ohnmöglich geschunen, bißherigen contributionen erweißet. Wan aber nach unserer zu Gott immer habendem vertrauen, er werde unentlich seiner barmherzigkeit nach, solche uns zugeschickhte straff gnädig abwenden, und uns durch göttliche milderung haus und hoff nit mit dem bitteren exilio verwexlen, sothane unbeschreiblich starckhe, ja ohne underlass neben allerhand ohnverhofften quaters überziehungen unüberschwengliche kriegsbeschwerden und executions comminationes, aber ie mehr und mehr in dies quasi zuwaxen, und dem arbitrio militis alles frey stehet, auch unerachtet aller gegen- einwendungen kein remedur zuhoffen stehet, volgsamb, wofern durch ein ergibiges unentfliehliches anlehen von wenigst 3000 fl.² wür under diser press nit herausgezogen werden, wür ohne anderes, wo nit in das gesambte, doch wenigstens zwey drittel der angesessener underthanen sambt weib und kind alligliches im stich und verlassen, auch anderwertig dem hayligen allmuesen nachgehn miessen. Und aber wür sambt und sonders der noch yberigen undertheinigister hoffnung geleben, zumahlen ganz gesicheret stehen, daß euer hochfürstlichen durchlaucht aus angebohrner fürstlicher clemenz dero getreuste underthanen nit smehlern, vihl weniger in der biterkheit unseres vor [3] augen schwebenden ellendtes zu selbst aigenem nachthayl vertrinckhen lassen, sonderen jederzeit aus mildreich hergeflossenen hohen gnaden zu weiterer conservation herrschafftlichen aufnams gnädigist zu succurriren gedacht sein werden.

Als nemmen wür gleichmessig in disem unserem höchst betrüebtem jamer und nottstand unseren underthänigsten recurs zu euer hochfürstliche durchleucht ut pote ad anchoram salutis mit aufgehobenen händen fueßfellig bittende, sie geruhen amore Dei et ad ulteriorem fidelium subditorum conservationem zu bestreuttung fernerer benötigten contributionen und kriegs- anaagen uns auf 2 oder höchstens 3 jahr hinaus gegen selbst gnädigst determinierender verzünsung mit 3000 fl. vorzustehen und anzuvertrauen, welche summam, ald causam cum interesse wür sancte angeloben, und bey assecuration und verpfendung aller unser haab und güetter ohne ainichen außnamb inner frist und zeit 3 jahren in underthenigister danckhs erkantnus richtig, ohnfeibar und par widerumben abzuführen hiemit fidelissime uns obligiren, und crafft dies ahn aydts statt anloben. Solch höchst erweisende gnad wirdet der allwissende euer hochfürstlich durchlaucht

¹ Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1657–1712) regierte seit 1684 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz* 1985, Tafel 5; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127 und *Stammtafel I*.

² Gulden (Florin).

sambt hochfürstlicher junger gnädigster herrschafft in erthaylung glickhseelig und fridfertigster regierung, auch allen von selbst zu seel und leib verlangenden wohlergehen [4] reichlichen belohnen, allermassen wür sambt und sonders darumben Gott dem allmachtigen mit unser und unserer noch im stand der unschuld begabter lieben kinderem speciatim an all Sonn- und Freyrtäg extraordinario ring fiegigem gebett lebenslänglich und bestendig zu bitten, nit underlassen werden. Mithin euer hochfürstlich durchlaucht zu allergnädigster erfreulicher resolution uns allerunderthenigist gehorsambst empfehlende.

Euer hochfürstlich durchlaucht
Allerunderthenigist, gehorsambste
treu, verpflichtet und zuegeschwohrne underthanen der
herrschaft Schellenberg

[Adresse]

Ahn den durchleichtigsten fürsten und herren, herren Joann Adam Andreasen, des Hayligen Römischen Reichs³ fürsten und regiereren des hauses Liechtenstein von Nickholsburg, in Schlesien herzogen zu Troppau und Jägerndorff, ritteren des Goldenen Flusses⁴, der römisch kayserlichen mayestät würckhlichen gehaimen rath und cammerern etc.

Underthenigistes bitten.
All gesambter underthanen der herrschaft Schellenberg

³ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.

⁴ Nikolsburg (Mikulov), Stadt und Herrschaft in Mähren (CZ). Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien. Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte. Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ). Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D). Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüss) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden.